

Verein Mittagstisch

Villnachern

STATUTEN / INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Art. 1	Name und Sitz	2
Art. 2	Zweck und Aufgaben	2
Art. 3	Mitgliedschaft	2
Art. 4	Organisation	3
Art. 5	Amtsdauer	3
Art. 6	Generalversammlung	3
Art. 7	Vorstand: Zusammensetzung und Aufgaben	4
Art. 8	Kontrollstelle	4
Art. 9	Finanzen / Haftung / Rechnungsjahr	5
Art. 10	Auflösung des Vereins	5
Art. 11	Inkrafttreten	5

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Mittagstisch“ besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 ZGB mit Sitz in Villnachern.

2. Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt den Betrieb eines Mittagstisches. Er organisiert die Verpflegung und Betreuung von Kindern ab Kindergarten bis und mit 6. Klasse, nach Absprache bis Oberstufe über die Mittagszeit.

Der Begegnungsort steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche den Mittagstisch unterstützen wollen und die den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlen.

Eltern, deren Kinder am Mittagstisch betreut werden, sind Aktivmitglieder des Vereins. Personen können auch als Passiv- oder Gönner- oder Ehrenmitglieder in den Verein aufgenommen werden.

3.2 Aufnahme / Austritt / Ausschluss

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen. Der Mitgliederbeitrag bleibt für das angebrochene Vereinsjahr vollumfänglich geschuldet. Die Generalversammlung kann aus wichtigen Gründen mit einem 2/3 Mehr den sofortigen Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen. Der Mitgliederbeitrag bleibt für das angebrochene Vereinsjahr vollumfänglich geschuldet.

3.3 Beitrag

Es wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben. Der Mitgliederbeitrag wird zu Beginn des Vereinsjahres fällig.

3.4 Rechte und Pflichten

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Alle anderen Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

5. Amtsdauer

Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

6. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich zusammen. Weitere Versammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Ebenso ist in dringenden Fällen eine E-Mail Abstimmung möglich.

Mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird gewählt oder bestimmt:

1. Genehmigung des Jahresberichtes
2. Abnahme der Jahresrechnung und Revisorenbericht
3. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen oder Revisoren
4. Festlegung der Mitgliederbeiträge
5. Genehmigung des Budgets
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beschlussfassung über die auf der Traktandenliste stehenden Anträge

Mit 2/3 Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird bestimmt:

1. Statutenänderung
2. Ausschluss von Mitgliedern

Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens bis Mitte März statt und muss vom Vorstand mindestens 20 Tage zum Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung (auch E-mail).

Materiell neue Beschlüsse können an der GV nur gefasst werden, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand des Vereins schriftlich beantragt wurden.

Auf schriftliches und begründetes Verlangen von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder muss eine GV innert 30 Tagen einberufen werden. Schulferien zählen nicht zur Frist.

7. Vorstand: Zusammensetzung und Aufgaben

7.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus 4 bis 7 Mitgliedern zusammen (Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier, Aktuar/in, Geschäftsführer/in).

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

7.2 Aufgaben und Befugnisse

- a) Abschluss von Arbeits-, Kauf-, und Mietsverträgen
- b) Ausarbeitung von Reglementen und Festlegung von Tarifen
- c) Führung der Vereinsgeschäfte
- d) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Ausführung der von ihr gefassten Beschlüsse
- e) Vertretung des Vereins nach aussen
- f) Erledigung aller Geschäfte, für die nach Statuten kein anderes Organ zuständig ist
- g) Sicherstellung der Qualitätskontrolle

Der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden.

7.3 Zeichnungsberechtigung

Der/die Präsident/in, im Verhinderungsfall der/die Vizepräsident/in, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied sind zu zweit zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand kann weiteren Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitenden für ihren Aufgabenbereich die Zeichnungsbefugnis erteilen.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für den Kassenverkehr separat regeln.

7.4 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Sitzungsgelder und eine Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Der Vorstand entscheidet über die Ausrichtung weiterer Entschädigungen für geleistete Arbeiten in den einzelnen Ressorts.

8. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren bzw. Revisorinnen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.

Die Kontrollstelle hat jährlich die Kassaführung sowie die Jahres- und Vermögensrechnung des Vereins zu prüfen. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der GV schriftlich Bericht und Antrag.

Es steht der Kontrollstelle jederzeit das Recht zu, in die Bücher und Akten des Kassiers Einsicht zu nehmen.

9. Finanzierung / Haftung / Rechnungsjahr

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:

- Mitgliederbeiträge
- Betriebsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Spenden, Sponsoring, Schenkungen, Vermächtnisse

Das Vereinsvermögen darf nur für Vereinszwecke verwendet werden.
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Generalversammlung vollzogen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Die Einladung zur GV zwecks Auflösung des Vereins hat 30 Tage vorher schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen.

Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen der Schule für einen vergleichbaren Zweck zugeführt.

11. Inkrafttreten

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die GV vom 22. Februar 2007, dem E-Mail-Voting vom Juni 2012 und der GV vom 5. März 2019 in Kraft.

Villnachern, 5. März 2019

Die Präsidentin



Bigna Lüthy

Die Aktuarin



Christina Barry